



Teilungsamt

Merkblatt für die Erben

Erbenverzeichnis

Dem Teilungsamt sind umgehend die Adressen der gesetzlichen und allfällig eingesetzten Erben bekannt zu geben.

Testament/Erbvertrag/ Ehevertrag

Gemäss Art. 556 ZGB sind die Erben verpflichtet, allfällige letztwillige Verfügungen dem Teilungsamt einzureichen, damit sie den gesetzlichen Erben eröffnet werden können, und zwar auch dann, wenn sie als ungültig erachtet werden. Dies gilt auch für Erbverträge und Eheverträge.

Inventar

Das Teilungsamt hat die Aufgabe, ein Inventar per Todestag zu erstellen. War der/die Verstorbene verheiratet, muss das gemeinsame eheliche Vermögen aufgenommen werden. Dazu werden folgende Unterlagen benötigt:

- Kontoauszüge **per Todestag** (Bankkontis, Wertschriftendepots, Aktien, Schuldbriefe, gewährte Darlehen)
- Angaben betreffend Grundeigentum
- Autos (Kaufpreis und Anschaffungsjahr)
- Lebensversicherungen mit Steuerwert per Todestag
- Angaben über grössere Bargeldbestände sowie übrige Wertsachen (bspw. Edelmetall usw.)
- Angaben/Belege über Schulden (Hypotheken usw.)
- Angaben über Schenkungen und Erbvorbezüge, welche in den letzten fünf Jahren vor dem Todestag getätigt wurden
- Angaben über allfällige Vermögenswerte in einem Schrankfach/Depot bei einer Bank
- weitere zur Eruiierung des Nachlasses dienliche Unterlagen

Die Unterlagen sind dem Teilungsamt umgehend einzureichen.

Erwerb der Erbschaft

Mit dem Tod geht die Erbschaft als Ganzes kraft Gesetz an die Erben über (Art. 560 ZGB). Dies gilt für Aktiven und Passiven. Will ein Erbe/eine Erbin die Erbschaft nicht antreten, hat er/sie innert drei Monaten seit Zustellung des Inventars bei der Teilungsbehörde die Ausschlagung schriftlich zu erklären.

Bitte beachten Sie zudem Folgendes: Gemäss Art. 571 Abs. 2 ZGB kann ein Erbe die Erbschaft nicht mehr ausschlagen, wenn er sich vor Ablauf der Frist in die Angelegenheiten der Erbschaft eingemischt oder Handlungen vorgenommen, die nicht durch die blosse Verwaltung der Erbschaft und durch den Fortgang der Geschäfte des Erblassers gefordert waren, oder hat er Erbschaftssachen sich angeeignet oder verheimlicht.

Das Teilungsamt steht den Angehörigen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Für die Regelung des Nachlasses bitten wir Sie, in den nächsten Tagen mit dem Teilungsamt Kontakt aufzunehmen.

Teilungsamt Ermensee